

**Grundsatzbeschluss des Kreistags
zur Ausgestaltung der Kreisschulbaukasse
und des Schullastenausgleichs
im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

– Entwurf einer Neufassung, Stand: 22.04.2015 –

A. Kreisschulbaukasse (§ 117 NSchG)

(1) Die kommunalen Schulträger erhalten aus der Kreisschulbaukasse zinslose Darlehen für

- a) bauliche Investitionen an Schulgebäuden und -liegenschaften,
- b) den Erwerb von Gebäuden für schulische Zwecke sowie
- c) die investive Erstausrüstung dieser Gebäude,

sofern die Maßnahme mit mindestens 20.000 € [gerne 100.000 €] im jeweiligen Haushaltsplan verschlagt wird. Zuwendungen Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

(2) Anträge sind bis zum 30.06. des Vorjahres der beabsichtigten Darlehensauszahlung an den Landkreis zu richten, spätestens jedoch bis zum 30.06. des Folgejahres nach einem stets zulässigen vorzeitigen Maßnahmebeginn. Grundlage ist eine überschlägige Kostenberechnung, bei Baumaßnahmen möglichst nach DIN 276. Die Kosten für Grundstück und Erschließung sowie für Hausmeisterwohnungen sind nicht zuwendungsfähig. Die gesetzliche Pflicht, nach § 108 Abs. 2 NSchG Raumprogramme (auf dem Dienstweg) im Benehmen mit der Landesschulbehörde aufzustellen, bleibt unberührt.

(3) Die Darlehenshöhe beträgt

- a) im Primärbereich ein Drittel,
- b) in den Sekundärbereichen die Hälfte

der zuwendungsfähigen Kosten und wird kaufmännisch auf volle 1.000 € gerundet. **Verzichtet der Schulträger bei der Antragstellung auf das Darlehen, erhält er stattdessen den Zinsvorteil mit ...% der Darlehenshöhe pauschal entschädigt.**

(4) Nach Bewilligung können die Mittel ab dem 01.05. entsprechend dem Fortschritt der Maßnahme abgerufen werden. Bewilligte Mittel verfallen, wenn die Maßnahme nicht wie vorgesehen in den Haushalt des Schulträgers eingestellt wird oder wenn Mittel nicht spätestens zum 31.12. des nachfolgenden Jahres abgerufen werden. Diese Frist kann begründet verlängert werden.

(5) Die Darlehen sind in 10 gleichen Jahresraten, ab einer Darlehenssumme von über 1.000.000 € in 20 gleichen Jahresraten zu tilgen. Die Tilgungsraten sind jeweils zum 30.04. fällig, beginnend in dem Kalenderjahr, das auf den ersten Mittelabruf folgt. Der Landkreis kann eine (vorzeitige) Rückzahlung verlangen, wenn das Gebäude nicht mindestens 30 Jahre, andere Investitionen nicht mindestens 10 Jahre lang für den vorgesehenen Zweck verwendet werden.

(6) Soweit die Darlehensrückflüsse sowie sonstige freie Mittel der Kreisschulbaukasse nicht ausreichen, werden fehlende Mittel nach § 117 Abs. 6 NSchG zu zwei Dritteln vom Landkreis und zu einem Drittel von den kreisangehörigen Samt- und Einheitsgemeinden aufgebracht. Beide Beträge werden bei Bedarf durch den Haushaltsplan des Landkreises festgelegt. Die Beiträge sind zum 30.04. des Haushaltsjahres fällig und werden nach der Anzahl der in den einzelnen Samt- und Einheitsgemeinden wohnenden Schülerinnen und Schüler des ersten bis vierten Grundschuljahrgangs gem. letzter amtlicher Schulstatistik bemessen. Umgekehrt werden freie Mittel über 1.000.000 € ab dem 01.05. auf die gleiche Weise an die Beitragszahler ausgekehrt.

B. Schullastenausgleich (§ 118 NSchG)

(1) Zu den nicht unter § 117 NSchG fallenden Kosten der Schulen der Sekundarbereiche gewährt der Landkreis den gemeindlichen Schulträgern nach § 118 Abs. 1 NSchG Zuweisungen in Höhe von mindestens 50 % der in einer nach dieser Vorschrift erlassenen Verordnung näher bestimmten Kosten, sofern sich nicht gem. einer nach § 118 Abs. 2 NSchG erlassenen Verordnung ein höherer Mindestsatz ergibt.¹

(2) Dazu erhalten die gemeindlichen Schulträger jährlich zum 01.07. einen Pauschalbetrag, errechnet aus einem festen Anteil und einer schülerzahlabhängigen Komponente.² Diese Pauschale soll regelmäßig zusammen mit den gemeindlichen Schulträgern fortentwickelt werden.

(3) Nach Abschluss des Jahres bleibt es jedem gemeindlichen Schulträger unbenommen, eine (höhere) Zuweisung entsprechend der gesetzlichen Mindestbeteiligung anhand einer ausführlichen Kostenaufstellung zu verlangen. Dies soll bis zum 30.06. des Folgejahres geschehen. Die Anforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Dieser Grundsatzbeschluss gilt **für alle Förderungen, die ab dem 01.01.2016 beschiedenen werden**. Er ersetzt den Grundsatzbeschluss vom 28.05.2009 nebst zwischenzeitlichen Änderungen. Frühere Zuwendungsbescheide bleiben unberührt.

(2) Zur Gestaltung eines gleitenden Übergangs erhält jeder kommunale Schulträger ein Restguthaben, das innerhalb von 10 Jahren für Zuweisungen anstelle von Darlehen aufgebraucht werden kann. Die Restguthaben ergeben sich jeweils aus einem Festbetrag in Höhe von 75.000 € je Schulträger sowie einem variablen Betrag von 750 € je Schülerin und Schüler nach der amtlichen Schulstatistik von 2014 (Teilzeitschüler hälftig angerechnet). Von diesem Betrag werden jeweils die in den letzten Jahren erhaltenen Zuweisungen degressiv abgezogen und zwar in **2015** bewilligte zu 80%, in **2014** bewilligte zu 60%, in **2013** bewilligte zu 40% sowie in **2012** bewilligte zu 20%. Das Restguthaben wird kaufmännisch auf volle 1.000 € gerundet und beträgt mindestens null.

(3) Übergangsweise noch zu gewährende Ansprüche aus gekündigten Finanzierungsvereinbarungen mit einzelnen gemeindlichen Schulträgern bleiben unberührt, beschränken sich jedoch auf das nach der jeweiligen Vereinbarung und dem Gesetz zu leistende Mindestmaß. Ein Wechsel in das in Abschnitt B Abs. 2 genannte Pauschalssystem ist für den jeweiligen Schulträger jederzeit, jedoch erst nach endgültiger Aufgabe der Vereinbarung möglich.

(4) Schulen in freier Trägerschaft können aus Mitteln der Kreisschulbaukasse sowie mit einem laufenden Zuschuss gefördert werden, wenn ohne diese Schulen ein stärkeres kommunales Schulangebot notwendig wäre.³

(5) Zuwendungen sind zu erstatten, soweit der Zuwendungsbescheid förmlich zurückgenommen, widerrufen oder anderweitig aufgehoben wird. Dies gilt insbesondere, wenn die Zuwendung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erfolgte.

¹ zzt. 55 %

² Gem. Beschluss des Kreistags vom 18.12.2013 erhalten die 13 gemeindlichen Schulträger als jährliche Pauschale jeweils einen einheitlichen Sockelbetrag von 75.000 € zzgl. 575 € je Schülerin und Schüler im Haupt- und Real- bzw. 750 € im Gymnasialbereich.

³ Gem. Beschluss des Kreisausschusses vom 25.04.2013 erhält die Schulgenossenschaft Eichenschule in Scheeßel einen laufenden Zuschuss in Höhe von 350.000 €, jährlich angepasst um einen Preissteigerungsindex.